

EINLADUNG DER GEMEINDERÄTE

Die Gemeinderäte werden zu einer öffentlichen Sitzung auf:

Dienstag, den 14. Mai 2019, 19.30 Uhr

in den Bürgersaal des Rathauses Waibstadt

eingeladen.

Nach § 34 Abs. 3 GemO sind Gemeinderäte verpflichtet, an der Sitzung teilzunehmen.

Zur Beratung kommen folgende Tagesordnungspunkte:

Öffentliche Sitzung:

1. Fragen der Zuhörer
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 16.04.2019 gefassten Beschlüsse
3. Bauanträge
 - a) Errichtung einer Garage mit Abstellraum auf dem Grundstück Flst.Nr. 28878 und Flst.Nr. 41, Lammstr. 5 – 7 in Waibstadt
4. Festlegung der Kindergartenbeiträge ab dem 01.09.2019
5. Gewährung eines Zuschusses für Tagesmütter
6. Informationen des Bürgermeisters
7. Anfragen des Gemeinderates

Waibstadt, 06.05.2019


Joachim Locher, Bürgermeister

ERLÄUTERUNGEN
GR-Sitzung am 14.05.2019

Öffentliche Sitzung:

Zu TOP 3 : Siehe Anlage I

Zu TOP 4 : Siehe Anlage II

Zu TOP 5 : Siehe Anlage III



**Waibstadt
Bürgermeisteramt**

Vorlage Nr. I

Sitzung des Gemeinderats am	14.05.2019	Tagesordnungspunkt: 3
-----------------------------	------------	-----------------------

Bauantrag :

Errichtung einer Garage mit Abstellraum auf dem Grundstück Flst.Nr. 28878 und Flst. Nr. 41, Lammstraße 5-7 in Waibstadt

Fachamt: *Stadtbauamt*

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zu und erteilt sein Einvernehmen gemäß dem Baugesetzbuch.

Sachverhalt, Begründung:

Das Bauvorhaben liegt im Ortsetter. Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden.

Seitens des Stadtbauamtes bestehen gegen das Bauvorhaben keine Bedenken.

Das Bauamt empfiehlt dem Gemeinderat das Einvernehmen zu erteilen.

Kiermeier



Vorlage Nr. II

Sitzung des Gemeinderats am	14.05.2019	Tagesordnungspunkt:	4
-----------------------------	------------	---------------------	---

Festlegung der Kindergartenbeiträge ab dem 01.09.2019

Fachamt: Kämmerei

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge entscheiden.

Die Verwaltung schlägt vor, der Anpassung der Elternbeiträge für 2019/2020 zuzustimmen und die Einführung einer sogenannten Komfortzeit (VÖZ+1) in Daisbach zu genehmigen.

Sachverhalt, Begründung:

Die Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen (4KK) und der Kommunalen Landesverbände (KLV) zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020 (Gt-Info 0251/2019) liegt nun vor.

Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge bleibt, dass landesweit weiterhin angestrebt wird, rd. 20 % der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken. Für die Ganztagesgruppe gibt es weiterhin keine Empfehlung.

Bisher wurde vom Gemeinderat der gemeinsamen Empfehlung zur Anpassung der Elternbeiträge gefolgt. Hier nun die entsprechende Anpassung für das Kindergartenjahr 2019/2020 (mit minimalen Abweichungen, Rundungsdifferenzen) nach den jetzigen Empfehlungen. Für 2019/2020 wird eine Steigerung von 3 % in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen zunächst für ein Jahr empfohlen.

Die beiliegende Aufstellung der Verwaltung zeigt die vorgeschlagene Anpassung der Beiträge für das nächste Kindergartenjahr 2019/2020 und die der Vorjahre als Vergleich.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die kirchlichen Kindergärten wie bisher den Festlegungen des Gemeinderates anschließen.

Auch wurde die Einführung einer sogenannten Komfortzeit (Verlängerte Öffnungszeit plus eine Stunde) mit einer Betreuungszeit von 7 Stunden angedacht, da in Daisbach der Bedarf bestünde, weil es hier keine GT-Betreuung gibt. Deshalb wurden auch hier schon die evtl. Elternbeiträge mit Zuschlag aufgeführt.

Waibstadt, den 24.04.2019

Link

Vorschlag Verwaltung entsprechend Empfehlung GT

Stadt.Kiga	Angebotsformen 2017/2018				Angebotsformen 2018/2019				Angebotsformen 2019/2020			
	VÖZ	U3 VÖZ	GT		VÖZ	U3 VÖZ	GT		VÖZ	U3 VÖZ	GT	
	11 Mte	11 Mte	11 Mte		11 Mte	11 Mte	11 Mte		11 Mte	11 Mte	11 Mte	
Waibstadt	2017/2018	2017/2018	2017/2018		2018/2019	2018/2019	2018/2019		2019/2020	2019/2020	2019/2020	
Familie mit *	149	298	247		155	310	258		160	320	266	
1 Kind	115	230	191		119	238	198		123	246	204	
2 Kindern	75	150	125		79	158	132		82	164	136	
3 Kindern	23	46	37		26	52	43		27	54	45	
4 Kindern u.m.												
Kath.Kiga												
Waibstadt	VÖZ	U3 VÖZ	GT		VÖZ	U3 VÖZ	GT		VÖZ	U3 VÖZ	GT	
Familie mit *	11 Mte	11 Mte	11 Mte		11 Mte	11 Mte	11 Mte		11 Mte	11 Mte	11 Mte	
1 Kind	2017/2018	2017/2018	2017/2018		2018/2019	2018/2019	2018/2019		2019/2020	2019/2020	2019/2020	
2 Kindern	149	298	247		155	310	258		160	320	266	
3 Kindern	115	230	191		119	238	198		123	246	204	
4 Kindern u.m.	75	150	125		79	158	132		82	164	136	
	23	46	37		26	52	43		27	54	45	
Ev.Kiga												
Dalsbach	VÖZ	U3 VÖZ	ReKiga	RegelU3	VÖZ	U3 VÖZ	ReKiga	RegelU3	VÖZ	U3 VÖZ	ReKiga	RegelU3
Familie mit *	11 Mte	11 Mte	11 Mte	11 Mte	11 Mte	11 Mte	11 Mte	11 Mte	11 Mte	11 Mte	11 Mte	11 Mte
1 Kind	2017/2018	2017/2018	2017/2018	2017/2018	2018/2019	2018/2019	2018/2019	2018/2019	2019/2020	2019/2020	2019/2020	2019/2020
2 Kindern	149	298	120	240	155	310	124	248	160	320	128	256
3 Kindern	115	230	91	182	119	238	95	190	123	246	98	196
4 Kindern u.m.	75	150	61	122	79	158	63	126	82	164	65	130
	23	46	20	40	26	52	21	42	27	54	22	44

* = im gleichen Haushalt wohnend und unter 18 Jahren.



**Waibstadt
Bürgermeisteramt**

Vorlage Nr. III

Sitzung des Gemeinderats am	14.05.2019	Tagesordnungspunkt: 5
------------------------------------	-------------------	------------------------------

Gewährung eines Zuschusses für Tagesmütter

Fachamt: Hauptamt

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 1,50 € pro Stunde und pro Kind für die Betreuung von Waibstadter Kindern bei zertifizierten Tagesmüttern im Stadtgebiet.

Sachverhalt, Begründung:

In der Klausurtagung des Gemeinderates wurde unter Tagesordnungspunkt 5 die derzeitige Situation der Kindergärten besprochen und festgestellt, dass die vorhandenen Kindergartenplätze voll sind und aufgrund der Bedarfsplanung nicht völlig ausreichend sind. Es wurden dann Lösungsansätze besprochen und die Verwaltung mit deren Umsetzung beauftragt. Ein Lösungsansatz war, dass auch Tagesmütter gefördert werden sollten, da auch die Unterbringung von Kindern bei Tagesmüttern die Situation in den Kindergärten entlastet.

Bei einer Tagespflege im Haushalt entsteht eine familienähnliche Betreuungssituation die sich auch positiv auf die Kinder auswirken kann. In eine Tagespflege dürfen nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der Betreuungsverhältnisse insgesamt ist beschränkt auf 8 Kinder. Der Gesetzgeber hat zur Tagespflege klare Regelungen geschaffen, u.a. muss die Tagespflegeperson Qualifizierungsmaßnahmen mit einem Stundenumfang von 160 Unterrichtsstunden und die Pflegeerlaubnis des Jugendamtes nach § 43 SGB VIII nachweisen. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt auszeichnen, sowie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zugangsvoraussetzungen sind ein Hauptschulabschluss oder eine Berufsausbildung bzw. eine vergleichbare Qualifikation. Deutschkenntnisse auf Sprachniveau B2 müssen nachgewiesen werden.

Um einen Anreiz zur Tagespflege von Kindern zu schaffen, wäre es möglich den Tagesmüttern einen Zuschuss zu gewähren. In der Klausurtagung wurden 1,50 € pro Stunde und Kind vorgeschlagen. Der Zuschuss sollte allerdings nur für Kinder gezahlt werden die auch in Waibstadt mit Hauptwohnung angemeldet sind.

Eine Berechnung der dadurch entstehenden Kosten ist leider nicht genau möglich, da nicht bekannt ist, wie viele Tagesmütter in Waibstadt zu den derzeit vorhanden in Zukunft dazu kommen und wie viele Waibstadter Kinder zu welchem Stundenumfang bei den Tagesmüttern beaufsichtigt werden.

Berechnungsbeispiel:

Betreuungszeit 6 Stunden pro Tag 5-mal in der Woche. Bei 220 Arbeitstagen im Jahr entspräche dies einem Zuschussbetrag von 1980 € im Jahr für ein Kind.

Um den Zuschuss gewähren zu können ist noch in einer ordentlichen Sitzung des Gemeinderates über den Zuschuss zu beschließen.

Die Verwaltung schlägt daher vor den oben genannten Beschluss zu fassen.

Waibstadt, den 30.04.2019


Fischer

Tagespflegepersonen müssen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in **qualifizierten Lehrgängen** erwerben.

Die Erlaubnis wird vom Jugendamt erteilt, sofern die Person für die Kindertagespflege geeignet ist und eine entsprechende Qualifizierung durchlaufen hat. Für die Bewerbung sind der Bewerberbogen, ein ärztliches Gesundheitszeugnis und ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis erforderlich.

Qualifizierung

Der Umfang der Grundqualifikation von Kindertagespflegepersonen umfasst mindestens **160 Unterrichtseinheiten** zu je 45 Minuten und die Absolvierung eines „Erste Hilfe Kurses am Kind“. Von der Grundqualifizierung sind mindestens 30 Unterrichtseinheiten vor der Vermittlung und Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater, sowie eine Infektionsschutzbelehrung nach § 43 IfSG durch das zuständige Gesundheitsamt nachzuweisen.

Im Jugendamt finden regelmäßig Informationsveranstaltungen statt. Die Termine können bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referats für Pflegekinderwesen und Adoptionen beim Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis erfragt werden, die auch für weitere Fragen und zur Beratung gerne zur Verfügung stehen.
Tel. 06221 - 522 1571.

Informationen zur Qualifizierung erhalten Sie von unseren Kooperationspartnern:

ARKUS gGmbH

Frau Idler
Happelstraße 17, 74074 Heilbronn
Veranstaltungsort:
Westliche Zufahrt 2, 69168 Wiesloch
Telefon: 07131 99123 16
Telefax: 07131 993823
kindertagespflege@arkus-heilbronn.de
www.arkus-heilbronn.de

InFamilia e.V.

Frau Steindel
Scheffelstr. 5, 68723 Schwetzingen
Telefon: 0621 71632630
orga@infamilia.eu
www.infamilia.eu

VHS Badische Bergstraße

Frau Maslak-Goldschmidt
Luisenstr. 1, 69469 Weinheim
Telefon: 06201 99630
info@vhs-bb.de
www.vhs-bb.de

Diese Information wurde überreicht durch:

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
- Jugendamt -
Fachberatung für Kindertagespflege
Im Breitspiel 5
69126 Heidelberg



Rhein-Neckar-Kreis

**Kindertagespflege
Informationen
für Interessente**



Unter Kindertagespflege versteht man die kontinuierliche Betreuung, Bildung und Erziehung eines Kindes, in der Regel unter 3 Jahren - durch eine Tagespflegeperson - entweder in deren Haushalt, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der Eltern.

Kindertagespflege soll:

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen.
- den Eltern dabei helfen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten.

Tagespflege findet überwiegend im

Haushalt der Tagespflegeperson statt.

Dadurch entsteht eine familienähnliche Betreuungssituation. Durch eine Tagespflegeperson dürfen nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der Betreuungsverhältnisse insgesamt ist beschränkt auf 8 Kinder.

Die Tagesmutter ist selbstständig tätig und benötigt eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

Tagespflege kann auch in anderen

geeigneten Räumen angeboten werden. Hier hat der Gesetzgeber klare Regelungen geschaffen, die die Betreuung durch Tagesmütter und Tagesväter in anderen geeigneten Räumen von der Betreuung in einer Kindertagesstätte abgrenzen.

Tagespflegepersonen, die Kinder in anderen geeigneten Räumen betreuen, benötigen eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Eine Rücksprache mit dem Veterinäramt und gegebenenfalls dem Baurechtsamt ist hierfür erforderlich.

Tagespflege kann auch im Haushalt der Eltern des zu betreuenden Kindes stattfinden. Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, gelten als nicht selbstständig tätig. Hier fungieren die Eltern als Arbeitgeber mit allen sich daraus ergebenden Pflichten, z. B. Anmeldung bei der Minijob-Zentrale bei einem Verdienst bis 450,- Euro. Wenn die Eltern beim Jugendamt jedoch einen Antrag auf Kostenübernahme, bzw. Kostenzuschuss nach § 23 SGB VIII stellen möchten, muss die Geeignetheit der Pflegeperson vom Jugendamt festgestellt werden.

Hierfür muss die Tagespflegeperson die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen nachweisen.

Erlaubnis zur Kindertagespflege

Wer Kinder

1. außerhalb der elterlichen Wohnung
 2. und mehr als 15 Stunden wöchentlich
 3. und gegen Entgelt
 4. und länger als 3 Monate
- betreuen will, benötigt die Pflegeerlaubnis des Jugendamtes nach § 43 SGB VIII.

Aufgaben des Jugendamtes

- Die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes beraten Tagespflegebewerber, überprüfen deren Eignung und stehen tätigen Tagespflegepersonen in jeglichen pädagogischen Fragestellungen beratend zur Seite.
- Das Jugendamt berät und unterstützt Eltern, die für ihr Kind eine Tagesbetreuung suchen und vermittelt geeignete Tagespflegepersonen.
- Das Jugendamt nimmt Anträge der Eltern auf Kostenübernahme für Tagespflegen entgegen und gewährt bei Vorliegen der Voraussetzungen eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Voraussetzungen für die Bewerbung als Tagespflegeperson beim Jugendamt

Wer sich als Tagesmutter oder Tagesvater für ein oder mehrere Kinder zur Verfügung stellen möchte, soll die Fähigkeit haben, auf die individuellen Bedürfnisse der ihr/ihm anvertrauten Kinder einzugehen und die Begabungen und Interessen der Kinder altersentsprechend zu fördern.

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt auszeichnen, sowie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zugangsvoraussetzungen sind ein Hauptschulabschluss oder eine Berufsausbildung bzw. eine vergleichbare Qualifikation. Deutschkenntnisse auf Sprachniveau B2 müssen nachgewiesen werden.